

Online-Nutzung des Landesinformationssystems Baden-Württemberg (LIS)

Das erforderliche Formular für den „Antrag auf Netzzugang und Zugang zu Fachanwendungen des Statistischen Landesamtes“ findet sich im Internet unter [Landesinformationssystem \(LIS\)](#)

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist per E-Mail mit Antrag als PDF an den

LIS Nutzerservice LIS-Nutzerservice@stala.bwl.de

zu richten.

Im Antrag ist ein Benutzerkoordinator namentlich zu benennen, welcher als Ansprechpartner für das LIS gegenüber dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fungiert. Für jeden Nutzer muss ein Antrag gestellt werden, der Nutzer ist namentlich zu benennen. Die allgemeinen Bedingungen für die Online-Nutzung und die technischen Bedingungen müssen durch Unterschrift im Antrag anerkannt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die in § 18 Abs. 1 des Landesstatistikgesetzes genannten Personen und Stellen (der Landtag, der Landtagspräsident, die Fraktionen, Ausschüsse und Mitglieder des Landtags) sowie die obersten Landesbehörden haben das Recht des unmittelbaren Zugriffs auf die im LIS gespeicherten Daten (Zugriffsrecht). Anderen Personen und Stellen kann das Statistische Landesamt den unmittelbaren Zugriff einräumen.

Möglichkeiten des Zugangs

Die Anschlüsse werden über das Landesverwaltungsnetz (LVN) realisiert.

Schulungen

Das Statistische Landesamt bietet den Online-Nutzern Schulungen zu festen Terminen und zum Preis von 48,57 € je Teilnehmer an. Handbücher und Schulungsmaterialien sind im Preis enthalten. Die Schulungstermine und ein Anmeldeformular für die Schulungen sind im Internet unter <http://www.statistik-bw.de/Service/LIS> ersichtlich.

Nutzungsgebühren bei Online-Nutzung

Die Benutzungsgebühren bzw. Befreiungstatbestände sind in der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Benutzung des Landesinformationssystems und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Statistischen Landesamtes (Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa) geregelt. In allen Fällen sind anfallende Hardware- und Leitungskosten vom Nutzer zu tragen. Das Statistische Landesamt kann im Rahmen des Landesinformationssystems auch Daten anderer Systeme vermitteln und hierzu Vereinbarungen über den Umfang und die Kosten treffen.

Technische Bedingungen für den Zugang zum Landesinformationssystem Baden-Württemberg (LIS)

LIS-Zugang für Kunden mit Anschluss an das Landesverwaltungsnetz Baden-Württemberg:

Für den **LIS-Zugang** wird verpflichtend eine mit TLS 1.2 bzw. TLS 1.3 verschlüsselte Großrechner-Emulation benötigt.

Allgemeine Bedingungen für die Online-Nutzung des Landesinformationssystems Baden-Württemberg

Zugriffsberechtigung

Die in § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Benutzung des Landesinformationssystems und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Statistischen Landesamtes (Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa) vom 04.07.2006 genannten Personen und Stellen haben das Recht des unmittelbaren Zugriffs auf die im Landesinformationssystem (LIS) gespeicherten Daten. Anderen Personen und Stellen kann das Statistische Landesamt den unmittelbaren Zugriff einräumen. Das Statistische Landesamt kann ein sachlich berechtigtes Zugriffsbegehren aber insbesondere dann ablehnen, wenn die technischen Anschlussbedingungen für einen Anschluss vom Nutzer nicht erfüllt werden. Jeder Nutzer erhält eine individuelle Userid und ein Passwort, für deren Geheimhaltung er persönlich verantwortlich ist.

Sicherung der Zugriffsbedingungen

Jede zugriffsberechtigte Stelle benennt hinsichtlich eines Anschlusses an das LIS einen Benutzerkoordinator (Beauftragter für das LIS), über die der Geschäftsverkehr zwischen nutzender Stelle und dem Statistischen Landesamt abgewickelt wird. Der Benutzerkoordinator übermittelt insbesondere

- Anträge auf Zulassung von einzelnen Nutzern
- Änderungen/Löschungen von Zulassungen und Zugriffsberechtigungen. Der Nutzer ist verpflichtet, jede Änderung von Zugriffsberechtigungen (insbesondere Löschungen) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses (z.B. Ausscheiden eines Mitarbeiters), dem Statistischen Landesamt mitzuteilen.

Darüber hinaus sorgt der Benutzerkoordinator für

- die Problembehandlung bei nicht-technischen Störungen im laufenden Verkehr
- die Verteilung von Informationen an die zugelassenen benannten Nutzer
- die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Leistungen des Statistischen Landesamtes

Der Anschluss berechtigt den Nutzer, mit den jeweils bereitgestellten Programmen in den Datenbanken des LIS für eigene Zwecke zu recherchieren und Daten zum Zwecke der unmittelbaren Weiterverarbeitung, nicht jedoch zum Aufbau eigener Datenbanken, zu speichern. Das Statistische Landesamt ist nicht verpflichtet, spezielle Änderungswünsche zu erfüllen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten kann nicht übernommen werden.

Nutzung und Weitergabe von Daten

Nach § 1 Absatz 4 der Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa bedarf die kommerzielle Weitervermarktung von Daten des Landesinformationssystems, etwa im Rahmen eines Datenbankangebots der Zustimmung des Statistischen Landesamtes. Lizenzentgelte werden durch Vertrag geregelt.

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten, auch von durch Rechenoperationen veränderten Daten, ist die Herkunft der Originaldaten zu bezeichnen.

Benutzungsgebühren

Das Statistische Landesamt erhebt Benutzungsgebühren nach den § 2, 3 der Benutzungs- und Gebührenverordnung LIS und StaLa. Die Benutzungsgebühren sind jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung der Gebührenbescheide durch das Statistische Landesamt zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung wird regelmäßig im 1. Quartal des darauffolgenden Nutzungsjahres erfolgen. Nutzungsjahr ist das Kalenderjahr. Für angefangene Monate wird der volle monatliche Grundbetrag angerechnet.

Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Inhalt des LIS sind grundsätzlich nur Daten, die keinen Personenbezug aufweisen. Personenbezogene Daten sind nur enthalten, wenn sie allgemein zugänglich sind. Die Benutzer sind darüber hinaus verpflichtet, die statistik- und datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten z.B. § 21 Bundesstatistikgesetz (BGBl. I 1987, S.462, 565), § 19 Landesstatistikgesetz (GBl. 1991, S.215), Bundesdatenschutzgesetz (BGBl. I 2003, S.66), Landesdatenschutzgesetz (GBl. 2000, S.649). Verstöße hiergegen können mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren geahndet werden.

Ende des Zugriffsrechts

Im Falle eines datenschutzrechtlichen Verstoßes wird der Zugriff vom Statistischen Landesamt gesperrt. Bei einer Zahlungsverzögerung von mehr als 3 Monaten erfolgt ebenfalls eine Sperrung des Zugriffs.

Der Benutzer kann das Rechtsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Statistischen Landesamt spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats beenden.

Stuttgart, den 22.2.2021